



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Änderung des Organisationserlasses des Bundesministeriums der Justiz (Bundesstelle zur Verhütung von Folter)

Vom 9. Juni 2026

Der Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz (Bundesstelle zur Verhütung von Folter) vom 20. November 2008 (BAnz. S. 4277), der zuletzt durch Erlass vom 24. Mai 2013 (BAnz AT 05.06.2013 B1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Die Bundesstelle hat außerdem die Funktion eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024) und Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024) im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Inhaftnahme und die Unterbringung.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Bundesstelle stehen in Ausübung der in Nummer 2 genannten Funktion die in den Artikeln 19 und 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse zu; in Ausübung der in Nummer 2a genannten Funktion die in den dort genannten Verordnungen vorgesehenen Rechte und Befugnisse.“

b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Hinblick auf die in Nummer 2a genannte Funktion leiten die Bundesstelle und das Deutsche Institut für Menschenrechte dem Bundesministerium des Innern eine jährliche, gemeinsam zu erarbeitende Empfehlung zu.“

3. In Nummer 5 werden nach Satz 8 die folgenden Sätze eingefügt:

„Für die in Nummer 2a genannte Funktion ernennt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bis zu drei ehrenamtlich tätige Mitglieder der Bundesstelle. Für die Amtsausübung gelten die gleichen Bedingungen wie für den Leiter oder die Leiterin der Bundesstelle.“

4. Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgt aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ohne Berücksichtigung der Kosten für die in Nummer 2a genannte Funktion, einschließlich der hierauf bezogenen Personalkosten. Insoweit erfolgt die Finanzierung aus Mitteln, die im Haushalt des Bundesministeriums des Innern etatisiert sind, soweit eine Finanzierung aus europäischen Fonds nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.“

Berlin, den 9. Juni 2026

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

In Vertretung
J. Dimroth